

## **„Gnade vor Recht?“**

### **Forum Juristen und Kirche der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

**im Haus der Diözese „Stella Maris“  
am 05.12.2007**

Das Kirchenleute wie Juristen immer wieder interessierende Thema, in welchem Verhältnis Gnade und Recht zueinander stehen, hat in diesem Jahr wegen der diskutierten Haftentlassung von RAF-Terroristen auch in den Medien eine beachtliche Rolle gespielt. Die öffentliche Diskussion war in diesem Zusammenhang vor allem durch drei Positionen geprägt:

- Zum einen wurde „Gnade vor Recht“ verlangt, und zwar im traditionellen, christlich-ethischen Sinn, nämlich: Gnade geht dem Recht vor; Gnade setzt das Recht außer Kraft; Gnade ist ein völlig freies, von jeglichen Bedingungen unabhängiges Geschenk; im Ergebnis bedeutet dies also: durch **Begnadigung** wird jemandem nach Rechtskraft des Urteils eine Strafe völlig oder teilweise erlassen, die er zu Recht – also dem Recht entsprechend – verbüßen müsste.<sup>1</sup> Gleiches gilt für eine **Amnestie**, bei der im Gegensatz zur Begnadigung nicht einem einzelnen, sondern zeitgleich für eine ganze Tätergruppe ein Gnadenakt gewährt wird.<sup>2</sup>
- Demgegenüber forderten andere<sup>3</sup> „Gnade nach Recht“. Gemeint war damit: Gnade außerhalb des Strafrechts sollte nur nach rechtlich festgelegten Spielregeln einer Gnadenordnung gewährt werden.
- Eine dritte Gruppe sprach sich unter dem Motto „Recht statt Gnade“ gar für eine Abschaffung der Begnadigung aus. Sie sei etwas Mittelalterliches bzw. Feudalistisches, sie verstoße gegen das Willkürverbot und sei deshalb in einem modernen Rechtsstaat ein absoluter Fremdkörper, ja sogar verfassungswidrig.<sup>4</sup>

Zunächst ist festzuhalten, dass Gnade und Recht nichts grundsätzlich Widersprüchliches oder völlig Konträres sind. Unser aktuell geltendes Recht ist – anders als jenes im Mittelalter – auch nicht das Gegenteil von Gnade, also „ungnädig“ oder gar „gnadenlos“. Vielmehr hat unser Strafrecht vor allem im 20. Jahrhundert zahlreiche täterfreundliche, ja gerade gnädige Elemente entwickelt. Dazu gehört etwa die vorzeitige Haftentlassung von Strafgefangenen auf Bewährung – entwickelt, die Stefan Geiger bereits 1992 in einem Kommentar der Stuttgarter

---

<sup>1</sup> Vgl. L-R-Wendisch, § 452 StPO Rn. 2.

<sup>2</sup> Bei einer Amnestie handelt es sich um die Zusammenfassung mehrerer Begnadigungen, die - wie zum Beispiel die traditionelle Weihnachtsamnestie - Häftlinge betrifft, die etwa zum selben Zeitpunkt entlassen würden oder etwa die selbe Straftat begangen haben.

<sup>3</sup> Etwa Gerhart Baum, Bundesinnenminister a.D., in einem Radio-Interview am 23.1.2007 in NDR-Info

<sup>4</sup> Alfons Klein, Gnade – ein Fremdkörper im Rechtsstaat, Europäischer Hochschulverlag 2001

Zeitung nicht zu Unrecht als „kleine Gnade“ bezeichnet hat. Er hat seinerzeit zum Thema „Begnadigung von Terroristen“ Folgendes geschrieben:

*„Gnade ... ist ein Risiko. ... Dies gilt für die kleine Gnade, welche die Justiz durch eine Entlassung auf Bewährung ausspricht; das gilt auch für die große Gnade, die der ... Bundespräsident durch Begnadigung gewährt.“*

Ich darf dies in einem kurzen geschichtlichen Exkurs und dann am Beispiel der RAF-Mitglieder Mohnhaupt und Klar verdeutlichen. Dabei werde ich bewusst nicht auf die permanent diskutierte Frage eingehen, ob unser aktuelles Strafrecht noch „punitiver“ (also härter und schärfer) oder - genau entgegengesetzt - noch milder, noch gnädiger werden sollte. Bei dem heutigen Thema geht es ersichtlich weniger um die Diskussion über Strafzwecke als um die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit neben dem Strafrecht Gnade gewährt werden sollte.

## **A) Die Rechtsentwicklung**

Anfangs geschah das Bestrafen ausschließlich unter dem Aspekt „Auge um Auge, Zahn um Zahn“, also allein aus Vergeltungsgründen. Auch unser aktuelles Strafrecht basierte ursprünglich auf dieser Grundidee. Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 orientierte sich noch an der strengen Vergeltungsidee der Philosophen Kant und Hegel. Daneben hatte man die Abschreckung der Allgemeinheit – also die sogenannte Generalprävention – im Auge hatte. Bei diesem Strafsystem wurde der Täter durch ein bewusstes Zufügen von Schmerzen oder eines sonstigen Übels dem autoritären Staatsverständnis unterworfen. Bewährungsmöglichkeiten für ihn gab es genau so wenig wie das Mittel der behandelnden Sicherung und Besserung. Ziel des Strafverfahrens war also nicht ein Heilen oder Helfen, sondern vor allem das Verletzen des Täters, um im Sinne des Opfer für einen Tausch zu sorgen.

In der Zeit seit 1871 haben sich nicht allein die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in unserem Land erheblich verändert, sondern mit ihnen auch die Vorschriften des Strafgesetzbuches und – insbesondere – unser Verständnis von Sinn und Zweck der Strafe. Bis Mitte der 80-er Jahre war dieser Wandel durch Maßnahmen zugunsten des Straftäters geprägt, den man nicht mehr als pures Objekt des Strafverfahrens ansah, sondern als behandlungsbedürftiges Subjekt. Dieser Weg hin zur Spezialprävention und zur Resozialisierung des Täters hatte mehrere große Meilensteine, etwa

- die Abschaffung der Todesstrafe,
- die Einführung des Jugendstrafrechts (bei dem der Erziehungsgedanke im Vordergrund steht),
- die Schaffung der Maßregeln der Sicherung und Besserung (bei denen die Behandlung des Täters das Ziel ist) und
- die Einführung der Freiheitsstrafe auf Bewährung und – worauf es im Zusammenhang mit dem Thema „Gnade“ vor allem ankommt – die Einführung der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung.

Mit dieser in § 57 StGB geregelten Haftentlassung auf Bewährung wird dem Verurteilten mit der justiziellen „kleinen Gnade“ die Möglichkeit eröffnet, sich in der Freiheit zu bewähren, so dass ihm letztlich die Verbüßung des ausgesetzten

Strafrestes erlassen werden kann. Diese Chance, vorzeitig auf Bewährung entlassen zu werden, wurde im Jahr 1953 zunächst nur bei zeitigen Freiheitsstrafen – also bei Strafen bis maximal 15 Jahren – gewährt.<sup>5</sup>

Bei der lebenslangen Freiheitsstrafe blieb es dabei, dass nur in Ausnahmefällen eine Haftentlassung auf justiziellem Weg in Betracht kommt.

## B) Das Urteil gegen Mohnhaupt und Klar

Diese Rechtslage hatte für das Strafverfahren gegen Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar zunächst folgende Auswirkungen:

Beide wurden durch Urteil des OLG Stuttgart vom 2.4.1985 unter anderem

- wegen des Attentats auf Generalbundesanwalt Siegfried Buback und seine beiden Begleiter,
- wegen des Mordes am Bankier Jürgen Ponto,
- wegen des versuchten Raketenwerferanschlags auf die Bundesanwaltschaft,
- wegen der Schleyer-Entführung mit der Ermordung seiner 4 Begleiter,
- wegen des Mordes an Hanns-Martin Schleyer sowie
- wegen des Panzerfaustanschlags auf General Kroesen<sup>6</sup>

*„zu fünfmal lebenslanger Haft sowie (zusätzlich zu)  
einer Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren verurteilt.“*

Nach der zum Zeitpunkt dieses Urteils geltenden Gesetzeslage hatte eine **lebenslange Freiheitsstrafe** zur Konsequenz, dass der Verurteilte mindestens 15 Jahre in Haft bleiben musste. Das Urteil „*fünfmal lebenslange Haft*“ bei Mohnhaupt und Klar bedeutete dementsprechend 5 Mal 15 Jahre, also 75 Jahre Mindestverbüßungszeit. Da bei zeitigen Freiheitsstrafen mindestens die Hälfte verbüßt werden muss<sup>7</sup>, ist die Hälfte der zusätzlich gegen die beiden verhängten Freiheitsstrafe von 15 Jahren, also 7 ½ Jahre, zu addieren. Mohnhaupt und Klar hätten folglich nach der damaligen Rechtslage mindestens **82 ½ Jahre Haft** absitzen müssen. Bedenkt man, dass Mohnhaupt und Klar zum Zeitpunkt ihrer Inhaftierungen<sup>8</sup> 33 Jahre bzw. 30 Jahre alt waren, hätte das Urteil tatsächlich „lebenslänglich“ bedeutet. Eine Haftentlassung wäre bei dieser Gesetzeslage folglich allein aufgrund eines politischen Gnadenakts möglich gewesen.

## C) Das Urteil des Bundesverfassungsgericht und seine Konsequenzen

Bereits durch Urteil vom 21.6.1977<sup>9</sup> hatte das **Bundesverfassungsgericht** diese für lebenslange Freiheitsstrafen geltende Regelung aber für verfassungswidrig erklärt und entschieden, dass auch der Verurteilte, gegen den eine lebenslange Freiheitsstrafe

---

<sup>5</sup> 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4.8.1953

<sup>6</sup> Beide wurden außerdem wegen Mitgliedschaft (Mohnhaupt als Rädelsführerin) in der RAF verurteilt, Klar ferner wegen versuchten Mordes an 2 schweizerischen Polizeibeamten.

<sup>7</sup> vgl. § 57 Abs. 2 StGB

<sup>8</sup> Mohnhaupt wurde am 11.11.1982 verhaftet und Klar am 16.11.1982.

<sup>9</sup> BVerfGE 45, 187

verhängt worden ist, eine konkrete Chance haben muss, im gerichtlichen Verfahren (und nicht allein durch Gnadenakt) wieder in Freiheit zu gelangen. Die entscheidende Passage lautete:

***„Zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs gehört, daß dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden. Die Möglichkeit allein der Begnadigung ist nicht ausreichend.“***

Dieser Vorgabe wurde durch Gesetz vom 13.4.1986<sup>10</sup> Rechnung getragen. In den neuen Regelungen, die im Wesentlichen bis heute gelten, ist Folgendes festgelegt:

- Es kann (weil der Mensch auch nur ein Leben hat) höchstens eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden. Unzulässig ist also ein mehrfaches „Lebenslänglich“ oder eine zeitige Freiheitsstrafe neben einer lebenslangen Haft.
- Bei allen zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten bleibt es bei einer Mindesthaftzeit von 15 Jahren. Das verurteilende Gericht muss aber in jedem Einzelfall feststellen, ob unter Berücksichtigung des Tatgeschehens und der Täterpersönlichkeit eine „besondere Schwere der Schuld“ gegeben ist. Ist dies der Fall, hat das Gericht entsprechend der jeweiligen Schuldschwere eine erhöhte Mindestverbüßungszeit auszusprechen, die nicht unter 17 Jahren liegen darf. Eine Obergrenze für diese Mindesthaftdauer wurde nicht festgelegt; so hat das Bundesverfassungsgericht zum Beispiel eine Mindestverbüßungszeit von 38 Jahren für zulässig erachtet.<sup>11</sup>
- Nach Ablauf dieser Mindestverbüßungszeit kommt eine Haftentlassung aber nur dann in Betracht, „wenn dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“; beim Verurteilten muss also eine günstige Sozialprognose bestehen.<sup>12</sup> Zur Beurteilung dieser Frage holt das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen - üblicherweise eines Psychiaters, Kriminologen oder Soziologen - ein.<sup>13</sup> Wird festgestellt, dass der zu lebenslanger Haft Verurteilte weiterhin für die Allgemeinheit gefährlich ist, kann dies letztendlich zur Folge haben, dass er bis zu seinem Lebensende inhaftiert bleibt; so befindet sich der Frauenmörder Pommerenke inzwischen seit mehr als 48 Jahren in Haft.<sup>14</sup> Umgekehrt bedeutet dies: ist der Verurteilte nicht mehr gefährlich, muss er nach Ablauf der Mindestverbüßungszeit auf Bewährung aus der Haft entlassen werden.

Für das Strafverfahren gegen Mohnhaupt und Klar hatte diese neue Gesetzeslage folgende Konsequenzen:

<sup>10</sup> 23. Strafrechtsänderungsgesetz (BGBl. I 1329)

<sup>11</sup> BVerfGE, NJW 1995, 3244

<sup>12</sup> Vgl. §§ 57 a und 57 StGB.

<sup>13</sup> vgl. § 454 Abs. 2 StPO

<sup>14</sup> Heinrich Pommerenke wurde am 19.6.1959 verhaftet und zu 6 Mal „Lebenslänglich“ verurteilt. Frühere Erhebungen haben ergeben, dass ca. 7 % aller zu lebenslanger Haft Verurteilten in der Haft verstorben sind (BVerfGE 45, 187, 193 ff.).

Noch im Revisionsverfahren änderte der Bundesgerichtshof durch Beschluss vom 16.7.1986 das ursprüngliche Urteil des OLG Stuttgart ab und verhängte gegen Klar und Mohnhaupt jeweils eine lebenslange Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe.

Als aufgrund der Aussagen von RAF-Kronzeugen Anfang der 90er-Jahr mehrere RAF-Taten aufgeklärt werden konnten, wurde Christian Klar nochmals wegen eines Banküberfalls<sup>15</sup> verurteilt, und zwar durch Urteil des OLG Stuttgart vom 3.11.1992 (unter Einbeziehung der früheren Verurteilung) zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe.<sup>16</sup>

Bei allen RAF-Tätern, die zu lebenslanger Haft verurteilt wurden<sup>17</sup>, haben die Gerichte - völlig zurecht - eine besondere Schuldschwere bejaht. Dementsprechend hat das OLG Stuttgart bei Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar eine erhöhte Mindestverbüßungszeit festgesetzt, und zwar

- bei **Mohnhaupt** in Höhe von **24 Jahren** und
- bei **Klar** in Höhe von **26 Jahren**.

Die unterschiedlichen Verbüßungszeiten erklären sich dadurch, dass Klar über die gemeinsam mit Mohnhaupt verübten Anschläge hinaus an weiteren Verbrechen beteiligt war.

Unter Berücksichtigung von Ordnungsstrafen bedeutete dies für den justizförmigen Weg, dass Brigitte Mohnhaupt am 26.3.2007 entlassen werden musste, da sie nach Auffassung von Sachverständigen nicht mehr gefährlich ist. Christian Klar müsste nach diesen Regeln am 3.1.2009 entlassen werden, falls er für die Allgemeinheit keine Gefahr mehr darstellen sollte.

## D) Gnade

Eine Haftentlassung von zu lebenslanger Haft Verurteilten kommt nicht nur auf dem zuvor beschriebenen gerichtlichen Weg in Betracht, sondern auch – wie von Klar beantragt – auf dem **Gnadenweg**. Dafür gelten folgende allgemeine Grundsätze:

- Das Gnadenrecht fällt grundsätzlich in die Kompetenz der Bundesländer, und zwar bei lebenslangen Freiheitsstrafen in die des jeweiligen Ministerpräsidenten. Nur bei Fällen, die – wie bei Verfahren gegen Terroristen – in die Verantwortlichkeit des Bundes fallen, ist der Bundespräsident zuständig.<sup>18</sup>
- Der Gnadenerweis ist keine justizförmige, sondern eine politische Entscheidung („Gnade vor Recht“), die allein vom dafür Verantwortlichen - bei Terroristen vom Bundespräsidenten - zu verantworten ist.

1) Zunächst möchte ich auf die Frage eingehen, ob im Hinblick auf die beschriebene „kleine Gnade“ der Justiz durch vorzeitige Haftentlassungen auf Bewährung

---

<sup>15</sup> Bei dem Banküberfall am 19.11.1979 in Zürich kam eine Passantin bei einer Schießerei auf der Flucht der Täter durch einen Querschläger zu Tode.

<sup>16</sup> Vgl. § 57 b StGB

<sup>17</sup> Insgesamt wurden 26 RAF-Angehörige zu „lebenslänglich“ verurteilt. 3 von ihnen - nämlich Baader, Ensslin und Raspe - haben am 18.10.1977 im Stammheim Gefängnis Selbstmord begangen. 2 von ihnen – nämlich Klar und Hogefeld – befinden sich noch in Haft. Die übrigen 21 wurden durch Gerichtsentscheidung oder durch Gnadenakt auf Bewährung entlassen. Deren durchschnittliche Haftzeit betrug knapp 19 Jahre.

<sup>18</sup> vgl. § 452 StPO

überhaupt noch ein Bedarf für die „große Gnade“ durch die Politik besteht. Um es sofort auf den Punkt zu bringen: ich bin gegen die **Abschaffung des Gnadenrechts**, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Zum einen bin ich der Ansicht, dass dieses Gnadenrecht kein völlig veraltetes Relikt vergangener Zeiten ist, das im modernen Rechtsstaat nichts zu suchen hat.<sup>19</sup> Denn es sind - gerade auch aus der Sicht der Strafjustiz - Fallkonstellationen denkbar und in der Praxis auch bereits aufgetaucht, in denen wir mit unseren strafprozessualen Spielregeln keine sachgerechten Ergebnisse erzielen können. Ich darf dies an einem Beispiel verdeutlichen: Man stelle sich vor, ein Verurteilter, der vor Gericht die ihm angelastete Tat bestritten hatte, legt nach Rechtskraft des Urteils eine Geständnis ab, zeigt echte Reue, entschuldigt sich beim Tatopfer, sorgt freiwillig für eine Schadenswiedergutmachung und verrät seine Tatgenossen. Dies sind alles Umstände, die - hätten sie während des Strafprozesses vorgelegen - im Urteil zu seinen Gunsten berücksichtigt worden wären. Nach Eintritt der Rechtskraft ist eine strafprozessuale Verwertung dieser Sachverhalte aber nicht mehr möglich, weil „eine Wiederaufnahme des Verfahrens (allein) zu dem Zweck, eine andere Strafbemessung ... herbeizuführen, ... nicht zulässig ist.“<sup>20</sup> Diese Fälle können nachträglich nur über den Gnadenweg sachgerecht gelöst werden. Die Möglichkeit einer solchen Reparatur von Gerichtsurteilen durch Gnadenentscheidungen sollten wir uns unbedingt auch für die Zukunft erhalten.

b) Zum anderen teile ich die Ansicht<sup>21</sup> nicht, Gnadenentscheidungen seien willkürlich und würden deshalb gegen das Grundgesetz verstoßen. Eventuellen Bedenken in dieser Hinsicht kann man – worauf ich noch zu sprechen kommen werde – dadurch begegnen, dass Spielregeln im Sinne von Gnadenordnungen geschaffen werden.

2) Von manchen wird für den Fall, dass Begnadigungen im Strafverfahren auch künftig möglich sein sollten, gefordert, diese Gnadenentscheidungen einer **gerichtlichen Kontrolle** zu unterwerfen.<sup>22</sup> Auch diesen Weg halte ich für falsch. Wir sollten uns davor hüten, jedes staatliche Handeln einem Rechtsweg zuzuführen. Tatsächlich gibt es in unserer Gesellschaft Bereiche, die – etwa die Entscheidung der Bundesregierung im Fall Schleyer, sich nicht erpressen zu lassen und inhaftierte Terroristen nicht freizugeben – nicht justiziabel sind, sondern ausschließlich der politischen Verantwortung überlassen sind. Und dies ist auch gut so!

3) Will man – wie ich – das Gnadenrecht belassen, stellt sich natürlich die Frage, **ob und wie Begnadigung gewährt** werden sollte.

a) Zunächst zu einer Forderung, die hauptsächlich von Tatopfern erhoben wird: der Täter müsse Reue zeigen, sonst dürfe es keine Begnadigung geben. Eine solche Handhabung, die ja beinhaltet, dass der Täter seine Tat eingestehen müsste, würde bereits gegen den nemo-tenetur-Grundsatz<sup>23</sup> verstoßen, wonach sich niemand selbst belasten muss. Hinzukommt, dass Gnade grundsätzlich ein „freies, von jeglichen Bedingungen unabhängiges Geschenk“ sein soll, also auch nicht von bestimmten Vorleistungen des Verurteilten abhängig gemacht werden darf. Hinzukommt, dass die

---

<sup>19</sup> vgl. Fußnote 4

<sup>20</sup> § 363 Abs. 1 StPO

<sup>21</sup> vgl. Fußnote 4

<sup>22</sup> Junge Juristen Karlsruhe, Podiumsdiskussion zum Thema „Gnade ohne Reue“ am 18.4.2007

<sup>23</sup> „nemo tenetur se ipsum accusare“ bzw. „nemo tenetur se ipsum prodere“ (= niemand ist verpflichtet, sich selbst anzuklagen bzw. gegen sich selbst Zeugnis abzulegen)

Reue nicht das einzige Element ist, das in der Vergangenheit zu politischen Begnadigungen geführt hat; so haben auch schwere Erkrankungen oder bei RAF-Terroristen die Erklärung, man habe den „bewaffneten Kampf“ als falschen Weg erkannt, eine Rolle gespielt, die kein Moment der Reue in sich getragen haben.

b) Um aber dem Vorwurf der Willkür und damit dem Argument der Verfassungswidrigkeit zu begegnen, sollte, ja muss der Gnadenakt nachvollziehbar sein. Dies ist nicht nur der Allgemeinheit, sondern speziell den Tatopfern geschuldet, damit sie akzeptieren können, weshalb ein Täter in den Genuss einer Begnadigung kommt. Aus diesem Grund haben inzwischen alle Bundesländer<sup>24</sup> **Gnadenordnungen** erlassen, denen folgende Prinzipien zugrunde liegen:

- Die Begnadigung „soll ... auf das Gerechtigkeits- und Billigkeitsempfinden“ Rücksicht nehmen, ebenso auf Gnadenwürdigkeit sowie Gnadenbedürftigkeit.
- Schließlich sollte der Gnadenakt das verhängte Urteil nicht aushöhlen.

Am Beispiel der **baden-württembergischen Gnadenordnung (GnO)**<sup>25</sup> möchte ich verdeutlichen, dass eine Begnadigung die große Ausnahme sein soll und nur dann in Betracht kommt, wenn sich das vom Gericht verhängte Urteil im Nachhinein als korrekturbedürftig erweist. In den entscheidenden Passagen dieser Gnadenordnung heißt es wörtlich:

*„Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Sie dienen insbesondere dazu, Unbilligkeiten auszugleichen, die darauf beruhen, dass das Gericht bei Festsetzung der Rechtsfolgen wesentliche Umstände nicht berücksichtigen konnte, weil diese im Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannt waren oder erst danach eingetreten sind.“<sup>26</sup>*

In Bezug auf die Strafaussetzung auf Bewährung im Gnadenweg ist ausdrücklich Folgendes festgelegt:<sup>27</sup>

*„Die gnadenweise Aussetzung von Strafen kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen.“*

c) Auf den **Fall Christian Klar** bezogen hätte diese Gnadenordnung zur Folge gehabt, dass eine Begnadigung nicht ernsthaft in Betracht gekommen wäre:

- Zum einen sind nach der gerichtlichen Festlegung der Mindestverbüßungszeit von 26 Jahren keinerlei neue Umstände eingetreten oder bekannt geworden, die

---

<sup>24</sup> vgl. Schönfelder, Deutsche Gesetze, Textsammlung, Nr. 90, Fn. zu § 452

<sup>25</sup> Anordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg über das Verfahren in Gnadensachen (Gnadenordnung – GnO) vom 20.9.2001, die formal nur für die Gnadenakte gilt, die dem Justizministerium übertragen sind, die aber in der Praxis auch bei den Gnadenentscheidungen des Ministerpräsidenten Berücksichtigung findet.

<sup>26</sup> § 3 GnO – Allgemeine Richtlinien

<sup>27</sup> § 26 GnO – Besondere Richtlinien

eine nachträgliche Korrektur dieser Gerichtsentscheidung auch nur ansatzweise gerechtfertigt hätten. Insbesondere ist der in der Öffentlichkeit entstandene Eindruck falsch, Klar sei in Bezug auf das Buback-Attentat zu Unrecht verurteilt worden, weil er die tödlichen Schüsse nicht persönlich abgegeben habe. Er ist vielmehr zurecht als Mittäter verurteilt worden, weil er zu jenen RAF-Mitgliedern zählte, die unmittelbar vor dem Attentat mit jenen beiden Tatfahrzeugen gesehen wurden, die gezielt für den Anschlag beschafft worden waren.

- Zum anderen sind auch sonstige Umstände nicht ersichtlich, die so außergewöhnlich wären, dass sie – insbesondere aus der Sicht der Tatopfer – eine Begnadigung hätten angezeigt erscheinen lassen.

Anders als in den Bundesländern gibt es auf Bundesebene für die Gnadenentscheidungen des Bundespräsidenten keine vergleichbare Gnadenordnung. Um aber zu vermeiden, dass Terroristen besser behandelt werden als andere Straftäter, war es geboten, auf den Fall Klar dieselben Regeln wie in den Bundesländern anzuwenden. Deshalb ist Christian Klar vom Bundespräsidenten völlig zu Recht nicht begnadigt worden.

**E) Ein kurzes persönliches Fazit zum Schluss:**

„Gnade vor Recht“ ist für den strafrechtlichen Bereich unverzichtbar, weil in manchen Fällen nur die Begnadigung die Korrektur rechtskräftiger Urteile ermöglicht, die sich nachträglich als korrekturbedürftig erwiesen haben.

„Gnade vor Recht“ bedeutet auch, dass Begnadigungen durch die politisch Verantwortlichen nicht der Kontrolle durch das Recht unterworfen werden dürfen.

„Gnade vor Recht“ darf im strafrechtlichen Bereich aber kein völlig freies, von jeglichen Gründen unabhängiges Geschenk sein, will man sich nicht dem Vorwurf der Willkür aussetzen. Vielmehr muss sich der Gnadenakt an gewisse Spielregeln halten, wie wir sie in den Gnadenordnungen der Bundesländer kennen.

„Gnade vor Recht“ bedeutet nach diesen Gnadenordnungen, dass in rechtskräftige Urteile nur ausnahmsweise und nur dann eingegriffen werden darf, wenn sich eine Gerichtsentscheidung nachträglich als unbillig erwiesen hat.

Zusammenfassend bedeutet dies:

Grundsätzlich geht nicht die Gnade dem Recht, sondern das Recht der Gnade vor und „Gnade vor Recht“ gilt vorrangig nur dann, wenn die Notwendigkeit besteht, gesprochenes Recht nachträglich im Sinne einer größeren Gerechtigkeit zu korrigieren.

(Pflieger)